

## "Aus der Praxis" Universitätsgesetz 2002 und Betriebsrat

Für die einzelnen Universitäten kommt in Zukunft gem § 135 Abs 1 Universitätsgesetz 2002 (UG) das Arbeitsverfassungsgesetz (ArbVG) zur Anwendung, wobei die einzelnen **Universitäten als Betriebe** im Sinne des § 34 ArbVG gelten. Dies bedeutet, dass für jede Universität ein eigener Betriebsrat zu bilden ist. Für einzelne Institute oder sonstige universitäre Organisationseinheiten (zB für die zentrale Verwaltung) sind keine Betriebsräte zu errichten. Dies bedeutet weiters, dass an den Universitäten **kein Zentralbetriebsrat** im Sinne der §§ 80 ArbVG und keine **Konzernvertretung** für die gesamte Universitätslandschaft einzurichten ist. Da aber das wissenschaftliche und künstlerische Personal und das allgemeine Personal getrennte Betriebsräte wählen, kommt es zur Bildung des so genannten Betriebsausschusses. Der **Betriebsausschuss** besteht aus der Gesamtheit der Mitglieder beider Betriebsräte und soll die Interessens sowohl der wissenschaftlichen und künstlerischen als auch der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen in gemeinsamen Angelegenheiten vertreten.

Die Befugnisse des Betriebsrates sind entsprechend der zur Diskussion stehenden Angelegenheit unterschiedlich ausgestaltet. Sie reichen von Informations- und Beratungsrechten (zB bei der Einstellung von Arbeitnehmern, bei beabsichtigten Beförderungen, bei Schulungsmaßnahmen, bei Betriebsänderungen) **bis zu paritätischer Mitsprache** (z.B. bei dauernden verschlechternden Versetzungen). Insbesondere folgende Maßnahmen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der **Zustimmung des Betriebsrates**:

die Einführung einer Disziplinarordnung;

die Einführung von Personalfragebögen, sofern in diesen nicht bloß die allgemeinen Angaben über die fachlichen Voraussetzungen für die beabsichtigte Verwendung des Arbeitnehmers enthalten sind;

Kontrollmaßnahmen und technische Systeme zur Kontrolle der Arbeitnehmer, sofern diese Maßnahmen (Systeme) die Menschenwürde berühren;

leistungsbezogene Prämien und Entgelte, die auf Arbeits-(Persönlichkeits-) Bewertungsverfahren, statistischen Verfahren, Datenerfassungsverfahren, Kleinstzeitverfahren oder ähnlichen Entgeltfindungsmethoden beruhen; qualifizierte Personaldatensysteme;

Mitarbeiterbeurteilungssysteme, sofern mit diesen Daten erhoben werden, die nicht durch die betriebliche Verwendung gerechtfertigt sind.

In den beiden letzt genannten Fällen kann die Zustimmung des Betriebsrates allerdings durch die **Zustimmung einer Schlichtungsinstanz** ersetzt werden. Auch die Schutzbestimmungen im Fall von Kündigungen und Entlassungen sind überwiegend als Mitwirkungsrecht des Betriebsrates konstruiert.

Ab wann das ArbVG zur Anwendung kommt, ergibt sich weniger aus § 143 UG als aus § 135 Abs 4 UG. Aus der Formulierung des § 143 UG könnte man nämlich den Schluss ziehen, dass das ArbVG bereits mit 1. 10. 2002 in Kraft tritt. § 135 Abs 4 UG sieht jedoch vor, dass die bestehenden Dienststellenausschüsse (erst) ab dem vollen Wirksamwerden des UG, dh ab 1. 1. 2004 (= Stichtag), auch die Funktion des Betriebsrates übernehmen. Bis zu diesem Zeitpunkt soll damit offensichtlich ausschließlich das Bundes-Personalvertretungsgesetz (PVG) anzuwenden sein. Dies deckt sich mit dem Umstand, dass erst für Neuaufnahmen ab dem 1. 1. 2004 gem § 128 UG das Vertragsbedienstetengesetz nicht mehr unmittelbar sondern als Inhalt des Arbeitsvertrages gilt.

**Beamte** können zwar vom Arbeitnehmerbegriff des 2. Teiles des ArbVG erfasst werden, eine uneingeschränkte **Anwendung des ArbVG** scheidet für diese Personengruppe jedoch aus. Dies kommt im UG 2002 insofern zum Ausdruck, als gem § 135 Abs 8 Z 2 UG der Betriebsrat, der mit Ablauf der Funktionsperiode der derzeit bestehenden Dienststellenausschüsse (November 2004) zu wählen ist, die Funktion des Dienststellenausschusses wahrzunehmen hat. In diesem Zusammenhang werden sich schwierige Abgrenzungsfragen ergeben, da im Einzelfall zu prüfen ist, ob für das Beamtendienstverhältnis die **Mitwirkungsrechte des PVG oder jene des ArbVG** anzuwenden sind, dh ob der Betriebsrat als Betriebsrat oder in seiner Funktion als Dienststellenausschuss agiert.

**Ao. Univ.-Prof. MMag. DDr. Günther Löschnigg**

(Universität Graz)